Corporate Governance Bericht 2025

High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG
und Geschäftsführungsgesellschaften
("High-Tech Gründerfonds II")

HTGF

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1

2. Unternehmensverfassung 1

3. Führungs- und Kontrollstruktur 1

3.1 Gesellschafter 1

3.2 Aufsichtsgremium 2

3.3 Geschäftsführung 3

3.4 Nachhaltige Unternehmensführung 4

3.5 Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsgremium 4

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung 5

5. Vergütung 5

5.1 Vergütung der Geschäftsführung 5

5.2 Vergütung des Aufsichtsgremiums 6

6. Entsprechenserklärung nach Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes 8

HTGF

1. Einleitung

Gute Corporate Governance bildet die zentrale Grundlage für eine auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit basierende Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Investorenbeirat. Der High-Tech Gründerfonds II überprüft im Rahmen des Compliance Management Systems kontinuierlich die Corporate Governance unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben sowie gewonnener Erfahrungen und passt sie -soweit erforderlich- an.

Das Bundeskabinett hat am 06. November 2024 die aktualisierten Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet, zu denen auch der Public Corporate Governance Kodex des Bundes gehört. Die Änderungen sind am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Da der High-Tech Gründerfonds II ein nicht börsennotiertes Unternehmen im Mehrheitsbesitz des Bundes ist, findet der Kodex auf ihn Anwendung. Die Pflicht zur Berichterstattung gemäß des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) ist in § 4.2.2 l) des Gesellschaftsvertrags verankert.

In den nachfolgenden Ausführungen berichten die Geschäftsführung und der Investorenbeirat gemäß Ziffer 7.1 PCGK über die Corporate Governance der High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG. Die Entsprechungserklärung des Investorenbeirates und der Geschäftsführung im Sinne des PCGK ist Bestandteil dieses Berichtes.

2. Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung des High-Tech Gründerfonds II ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen, den Satzungen der drei Fondsgesellschaften (High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG, High-Tech Gründerfonds Management GmbH und High-Tech Gründerfonds Komplementär GmbH) jeweils in ihrer aktuellen Fassung sowie den Geschäftsordnungen für den Investorenbeirat, die Geschäftsführung und die Investitionskomitees.

3. Führungs- und Kontrollstruktur

Die Führungs- und Kontrollstruktur der High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG umfasst die Gesellschafter, die ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen, ein Aufsichtsgremium in Form des Beirats sowie die Geschäftsführung.

3.1 Gesellschafter

Mehrheitsgesellschafter der High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (nachfolgend BMWE), übt die ihr zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung aus.

Weitere Gesellschafter sind die KfW Capital GmbH & Co. KG, die Wirtschaftsinvestoren ALTANA Management Services GmbH, die B. Braun Melsungen AG, die BASF SE, die Bayer Pharma AG, die Carl Zeiss AG, die CECONOMY Retail GmbH, die CeWe Stiftung & Co. KGaA, die Mercedes-Benz Beteiligungsgesellschaft mbH, die Deutsche Post DHL Research & Innovation GmbH, die Deutsche Telekom Corporate Investments GmbH, die Evonik Industries AG, die Lanxess Deutschland GmbH, die media + more venture Beteiligungs GmbH & Co. KG, die Qiagen Deutschland Holding GmbH, die Robert Bosch GmbH, die RWE Renewables Europe & Australia GmbH, die SAP SE und die Tengelmann Ventures GmbH sowie die High-Tech Gründerfonds Management GmbH und die High-Tech Gründerfonds Komplementär GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin.

Jährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Versammlung wird fristgerecht einberufen. Die notwendigen Unterlagen zur Erledigung der Tagesordnung werden den Gesellschaftern von der Geschäftsführung zwei Wochen vor der Versammlung zur Verfügung gestellt.

3.2 Aufsichtsgremium

Die High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG hat lt. Gesellschaftsvertrag einen Investorenbeirat (nachfolgend Beirat), bestehend aus bis zu vier Mitgliedern. Das BMWE entsendet bis zu zwei Mitglieder und bestimmt den Vorsitz des Beirates. Jeweils ein weiteres Mitglied des Beirats werden von der KfW Capital sowie den Wirtschaftsinvestoren benannt. Der Anteil von Frauen im Investorenbeirat betrug am 31.12.2025 50%.

Der Beirat überwacht und berät die Geschäftsführung und ist bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung eingebunden. Wichtige Ereignisse, die für die Lage und Entwicklung des HTGF von wesentlicher Bedeutung sind, werden dem Beirat durch die Geschäftsführung mitgeteilt. Der Beirat wird von der Geschäftsführung außerdem regelmäßig über den Verlauf der Geschäftsentwicklung, die beabsichtigte Geschäftspolitik und die Risikolage unterrichtet und diskutiert grundlegende Angelegenheiten in den regelmäßig durchgeführten Beiratssitzungen.

Der Beirat der High-Tech Gründerfonds IV GmbH & Co. KG übt auch die Gesellschafterrechte hinsichtlich der Anteile an den Geschäftsführungsgesellschaften aus.

Aufgrund der Größe der Gesellschaft und der Anzahl von maximal vier Beiratsmitgliedern verzichtet der Beirat auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses gemäß Ziffer 6.1.6 des PCGK und nimmt diese Funktion als Beirat wahr.

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Beirats (D&O-Versicherung) wurde aufgrund des sehr hohen unternehmerischen Risikos eines Risikokapitalfonds, der in der Seedphase investiert, ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

Es wurden im Geschäftsjahr keine Interessenkonflikte einzelner Mitglieder gegenüber dem Beirat angezeigt. Der Beirat ist personenidentisch besetzt mit dem Beirat des High-Tech Gründerfonds I, dem Beirat des High-Tech Gründerfonds III und seit Juli 2025 auch mit dem Beirat des High-Tech Gründerfonds IV. Bei Bedarf tagt der Beirat auch ohne die Geschäftsführung.

3.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführungsbefugnisse liegen bei der Geschäftsführenden Kommanditistin, der High-Tech Gründerfonds Management GmbH. Sie vertritt den Fonds auf Basis einer von der Komplementärin erteilten Handlungsvollmacht nach außen. Komplementärin ist die High-Tech Gründerfonds Komplementär GmbH.

Die Geschäftsführende Kommanditistin wie auch die Komplementärin werden jeweils durch drei gleichberechtigte Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen geleitet. Die Geschäftsführung war im Jahr 2025 mit zwei Männern und einer Frau besetzt. Der Geschäftsführung obliegt gemeinsam die verantwortliche Leitung der Geschäfte des Unternehmens nach innen und außen nach Maßgabe der unter 1. genannten grundsätzlichen Regelungen. Sie sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

Die Entscheidungen über Beteiligungen treffen Investitionskomitees, die direkt bei der High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG angesiedelt sind.

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsführung (D&O-Versicherung) wurde aufgrund des sehr hohen unternehmerischen Risikos eines Risikokapitalfonds, der in der Seedphase investiert, ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

Die Geschäftsführung hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der internen Revision beauftragt. Die Revision findet jährlich mit unterschiedlichen Prüfungsschwerpunkten statt. Der Bericht wird anschließend dem Beirat vorgelegt.

Zu beihilferechtlichen Fragestellungen im Venture Capital (nachfolgend VC) Umfeld wurde im Dezember des Berichtsjahres ein Beratervertrag mit einem ehemaligen Mitglied der Geschäftsführung abgeschlossen. Das Beihilferecht stellt ein enges, hochkomplexes Spezialgebiet dar, in dem einschlägige Expertise im Hinblick auf VC-Investitionen am Markt nur in begrenztem Umfang verfügbar und deren Aufbau mit erheblichem Einarbeitungsaufwand verbunden ist. Das mithilfe des Beratervertrags beschaffte spezifische Know-how lässt sich daher kurzfristig nicht adäquat ersetzen. Die vereinbarte Beratertätigkeit erfolgt ausschließlich anlassbezogen in klar untergeordneter Funktion und ist auf durchschnittlich zwei Tage pro Monat begrenzt.

3.4 Nachhaltige Unternehmensführung

Der Bund hat im PCGK unter Ziffer 5.5 (Nachhaltige Unternehmensführung) die Verpflichtung für die Geschäftsführung von Bundesbeteiligungen vorgesehen, für eine nachhaltige Geschäftsführung zu sorgen. Es wird insbesondere verwiesen auf eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Unternehmenskultur, auf die Vereinbarkeit von Beruf mit familiären und sozialen Verpflichtungen und auf „fair and equal pay".

Um diesen Empfehlungen nachzukommen, hat der HTGF im März 2024 eine aktualisierte ESG-Policy und im November 2023 eine erweiterte Diversity-Strategie verabschiedet. In der ESG-Policy ist zusammengefasst, welche Maßnahmen der HTGF in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance ergreift, um sich als Unternehmen möglichst nachhaltig aufzustellen. Weiterhin wird dargestellt, wie ESG-Aspekte bei der Due Diligence von Unternehmen und während der Investitionsphase sowie im Portfolio-Management berücksichtigt werden. Die Diversity-Strategie umfasst verschiedene Maßnahmen für die Wirkungsfelder HTGF-Team, HTGF-Portfolio sowie das Start-up-Ökosystem.

Im Oktober 2025 wurde ein ESG-Bericht über das Jahr 2024 herausgebracht, der auf der ESG-Unterseite der HTGF-Webseite veröffentlicht wurde. Mitte des Jahres 2026 wird der ESG-Bericht für das Jahr 2025 erstellt und veröffentlicht.

Im Dezember 2025 hatte die HTGF Management GmbH einen Frauenanteil von 33% in der zweiten Führungsebene (Vier Partnerinnen & acht Partner). Im Investment-Management-Team betrug der Frauenanteil nach Headcount zu diesem Zeitpunkt 25%, im gesamten HTGF-Team betrug der Frauenanteil 35%.

3.5 Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsgremium

Beirat und Geschäftsführung arbeiten auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens eng und konstruktiv im Interesse der Erreichung der Unternehmensziele zusammen. Die Geschäftsführung ist hierbei für die Entwicklung der strategischen Ausrichtung des HTGF verantwortlich und stimmt diese Strategie und wesentliche unternehmerische Maßnahmen mit dem Beirat ab. Hierbei schließt der HTGF keine Beraterverträge mit Mitgliedern des Überwachungsorgans nach Beendigung des Mandats und beabsichtigt auch nicht, dies in Zukunft zu tun.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sind Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Beirats in der Satzung festgelegt. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte sind so definiert, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewahrt bleibt.

Die Geschäftsführung stellt eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Informationsversorgung des Beirats und der Gesellschafter in Form von regelmäßigen Sitzungen und schriftlichen Berichten sicher. Dies beinhaltet auch die Berichterstattung über Einrichtung und Weiterentwicklung der Kontrollsysteme. Die Zuleitung entscheidungsnotwendiger Unterlagen erfolgte im

Berichtsjahr mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung. Bei wichtigen Anlässen berichtet die Geschäftsführung unverzüglich an den Vorsitz des Beirats.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft fällt unter die Regelungen für „kleine Kapitalgesellschaften" i.S.d. § 267 Abs. I HGB. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses werden jedoch satzungsgemäß die handelsrechtlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß angewendet.

Um eine einheitliche und konsistente Prüfung der von der Management GmbH verwalteten Fonds sicherzustellen, schlägt die HTGF Management GmbH gemäß Gesellschaftsvertrag eine Prüfungsgesellschaft vor. Im Vorfeld dieses Vorschlags erfolgte im Dezember 2024 durch die geschäftsführende Kommanditistin eine Ausschreibung in einem transparenten und wettbewerblichen Vergabeverfahren. Gegenstand der Ausschreibung war der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einer Laufzeit von vier Jahren.
Die anschließende Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 wurde gemäß Gesellschaftsvertrag durch den Beirat vorgenommen. Die Prüfung wird von der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Auf Veranlassung des BMWE wird im Rahmen der Prüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG geprüft. Dem Bundesrechnungshof stehen die Befugnisse nach § 54 HGrG und § 104 BHO zu.

Der Vorsitz des Beirats wird über während der Prüfung auftretende besondere Feststellungen unverzüglich von Rödl & Partner unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden können.

5. Vergütung

5.1 Vergütung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Komplementärin erhielt keine Vergütung.

Während des Geschäftsjahres wurden die Geschäfte der Geschäftsführenden Kommanditistin durch Frau Romy Schnelle, Bonn, durch Herrn Dr. Achim Plum, Berlin, durch Herrn Dr. Alexander von Frankenberg, Bonn (bis 12.10.2025), sowie durch Herrn Sebastian Borek, Almoçageme in Portugal (ab 13.10.2025), geführt.

Im Jahr 2025 betrugen die Bezüge von Frau Schnelle 270,4 TEUR, die sich ergeben aus einer Festvergütung sowie einer variablen Vergütung für das Vorjahr i.H.v. 68 TEUR. Die Bemessung der

variablen Vergütung basiert auf der für das Vorjahr mit dem Beirat vereinbarten Zielvereinbarung; eine Änderung der Ziele für das Vorjahr hat nicht stattgefunden. Die Vergütung von Herrn Dr. Plum für seine Tätigkeit in der Geschäftsführung betrug im Jahr 2025 260 TEUR. Da Herr Dr. Plum erst seit 01.01.2025 Mitglied der Geschäftsführung des HTGF ist, wurde im Jahr 2025 keine variable Vergütung für das Vorjahr an ihn ausgezahlt; eine variable Vergütung für das Jahr 2025 wird im Jahr 2026 ausgezahlt. Herr Dr. von Frankenberg bekam 2025 254 TEUR ausgezahlt, die sich ergeben aus einer Festvergütung sowie aus einer variablen Vergütung für das Vorjahr i.H.v. 46,7 TEUR. Die Vergütung von Herrn Borek für seine Tätigkeit in der Geschäftsführung betrug im Jahr 2025 57,5 TEUR.
Es besteht aktuell keine Regelung, die Festvergütung bei verschlechterter wirtschaftlicher Lage des Fonds oder bei unvorhergesehenen Entwicklungen zu reduzieren. Die variable Vergütung über die Beteiligungsprogramme ist jedoch unmittelbar mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Fonds verbunden. Dies entspricht der in VC-Fonds üblichen Praxis.

Als vertragliche Nebenleistung haben die Geschäftsführungsmitglieder Anspruch auf einen Dienstwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung. Dieser Sachbezug unterliegt, soweit er nicht steuerfrei gewährt werden kann, als geldwerter Vorteil der Versteuerung durch die Geschäftsführungsmitglieder. Der zu versteuernde geldwerte Vorteil ist ebenso wie ein Gehaltsbestandteil für eine selbstgewählte Altersvorsorge in der oben genannten Fixvergütung enthalten.

Darüber hinaus gibt es Beteiligungsprogramme, aufgrund derer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließlich der Geschäftsführung eine Gewinnbeteiligung an den HTGF-Fonds gewährt wird (sog. „Distributed-to-paid-in" oder „DPI"-Bonus und „Long-Term-Incentive" oder „LTI-Bonus"). Über diese performanceabhängigen Boni wird der oder die Berechtigte an den realisierten Rückflüssen beteiligt, was Anreize schafft, zum stetigen und langfristigen Erfolg des HTGF beizutragen.
Pro Jahr der 20-jährigen Betriebszugehörigkeit, in der der Anspruch auf die performanceabhängigen Boni erarbeitet wurde, hat Herr Dr. von Frankenberg im Jahr 2025 5,7 TEUR erhalten. Davon entfallen 1,7 TEUR auf den DPI-Bonus und 4,0 TEUR auf den LTI-Bonus. Frau Schnelle hat pro Jahr ihrer 18-jährigen Betriebszugehörigkeit im Jahr 2025 1,1 TEUR Bonus aus dem LTI-Programm erhalten.

5.2 Vergütung des Aufsichtsgremiums

Die aktuelle Vergütung für die Wahrnehmung des Mandats der Vertretung der Wirtschaftsinvestoren in den Beiräten der Fonds I-IV beträgt insgesamt 15.000 EUR zzgl. eines Sitzungsgelds i. H. v. 500 EUR je Sitzung. Die Vergütung wird auf die vier Fonds verteilt und von den Wirtschaftsinvestoren im Verhältnis ihrer Fondsanteile untereinander getragen. Frau Alexa Gorman war bis Juli 2025 Mitglied des Beirats der Fonds I–III. Im Juli 2025 übernahm Dr. Bernhard Mohr das Mandat. Er war zuvor bereits Mitglied im Beirat des Fonds IV, sodass seitdem die Beiräte aller vier Fonds personenidentisch besetzt sind. Die anderen Mitglieder im Investorenbeirat

erhalten keine Vergütung. Sie üben ihre Mitgliedschaft im Beirat im Rahmen einer anderweitig vergüteten Tätigkeit aus.

6. Entsprechenserklärung nach Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführer der Geschäftsführungsgesellschaften und der Beirat der High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG erklären gemäß Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen mit Ausnahme der vorstehend genannten Abweichungen entsprochen wurde und wird.

Bonn, den 23.04.2026

für den Investorenbeirat:

Dr. Armgard Wippler, Vorsitzende des Investorenbeirats

für die High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG und die geschäftsführende Kommanditistin High-Tech Gründerfonds Management GmbH:

Sebastian Borek, Geschäftsführer

Dr. Achim Plum, Geschäftsführer

Romy Schnelle, Geschäftsführerin

für die Komplementärin High-Tech Gründerfonds Komplementär GmbH:

Sebastian Borek, Geschäftsführer

Dr. Achim Plum, Geschäftsführer

Romy Schnelle, Geschäftsführerin